

# Stadt Dessau-Roßlau

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	25. Mai 2011	25. Mai 2011	25. Juni 2011	07/11, S. 14 - 16	01. Juli 2011
1.Änd.	13. November 2013	13. November 2013	30. November 2013	12/13, S. 11 - 13	01. Januar 2014

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 25.05.2011 die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen und für Amtshandlungen sowie die Verleihung von Nutzungsrechten auf den in § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau genannten Friedhöfe sowie für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung genannten Feierhallen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

### **§ 2 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung des gemeindlichen Friedhofs Neeken**

- (1) Für die Bewirtschaftung des gemeindlichen Friedhofs Neeken wird eine jährliche Pauschalgebühr je Grabstelle erhoben, soweit bislang Grabnutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997 erhoben wurden.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Dauer der Restlaufzeit des Nutzungsrechts erhoben.
- (3) Im Falle eines Neuerwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung der Nutzungsrechte nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die allgemeinen festgesetzten Gebühren (Zffn. 1.1. bis 1.2. des Gebührenverzeichnisses); die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach dieser Bestimmung entfällt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 2 ist von den Grabnutzern zu entrichten, deren Grabnutzgebühr nach der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach vom 17.12.1997“ festgesetzt wurde.
- (3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht bei Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. der Ausstellung der Grabnummernkarte und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Ablösegebühr für den vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht entsteht mit der Bestätigung des Verzichtes durch die Friedhofsverwaltung. Die Ablösegebühr ist in einer Summe, pro angefangenem Nutzungsjahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist dieser Grabstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsprechend der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau werden Gebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe bzw. Friedhofsleistungen nicht mehr rückerstattet

**§ 5****Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

**§ 6****Stundung oder Erlass der Gebühren**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau/ Eigenbetrieb Stadtpflege zu richten.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. des Kalendermonates nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßlau vom 1. Juli 2007, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau und das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) vom 1. April 2007 und die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Brambach – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, den 25.05.2011

Koschig

Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*

## Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung )

### Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
  - 1.1. Reihengräber
  - 1.2. Wahlgräber
  - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
  - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
  - 1.5. Kolumbarium
  - 1.6. Ablösegebühr
  - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
  - 2.1. Benutzung der Feierhallen
  - 2.2. Benutzung der Kühlräume
  - 2.3. Erdbestattungen
  - 2.4. Feuerbestattungen
  - 2.5. Urnenbeisetzungen
  - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

**Gebühr neu**  
**EURO      EURO/a**

### 1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen

#### 1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |        |       |
|--|--------|-------|
| - Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien | 703,95 | 35,20 |
| - Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien  | 712,00 | 35,60 |
| - Erdbestattungsreihengrab Friedhof II                             | 736,16 | 24,54 |

In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

- |  |        |       |
|--|--------|-------|
| - Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien                                 | 791,07 | 34,55 |
| - Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien                                  | 699,12 | 34,96 |
| - Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien | 687,36 | 34,37 |
| - Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien  | 695,41 | 34,77 |

#### 1.2. Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |       |
|--|---------|-------|
| - Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien | 744,21  | 24,81 |
| - Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien  | 752,261 | 25,08 |

- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen 1.089,59 36,32  
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.

- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen 739,38 24,65  
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen 747,43 24,91  
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen 708,16 24,64  
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen 716,21 23,87  
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen 841,99 28,07  
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung) 792,14 26,40  
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung) 836,14 27,87  
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.

### 1.3. Urnengemeinschaftsanlage

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der

- Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 759,67 25,32

### 1.4. Anonymes Eichengrabfeld

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:

- anonymes Eichengrabfeld 742,29 37,11

### 1.5. Kolumbarium

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Kolumbarium 896,73 29,89

### 1.6. Ablösegebühr

**19,82**

Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.

### 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken

Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.

10,22

## 2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

### 2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung

- Feierhalle groß, Zentralfriedhof 196,87  
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof 153,78  
- Feierhalle Friedhof II 196,87  
- Feierhalle Friedhof III 160,67  
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf 149,47  
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten 126,77

- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz /Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck	115,00
- Abschiedsraum	67,60
- Raum für rituelle Waschungen	53,81

## 2.2. Benutzung der Kühlräume

- Kühlraumgrundgebühr	9,83
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	10,19
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	10,19

## 2.3. Erdbestattungen

- Leistung für Bestattung	637,88
- Leistung für Bestattung im Kindergrab	383,11

In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.

Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.

## 2.4. Feuerbestattungen

(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)

- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	181,57
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren	90,79
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	48,42
- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	38,32
- Urnenversand im Inland	52,09

(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)

## 2.5. Urnenbeisetzungen

- Leistung für Beisetzung	244,79
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	116,76
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau	244,79
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	173,82
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	30,69

In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.

Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.

**2.6. Weitere Bestattungsleistungen**

- zusätzlicher Blumentransport	24,78
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	6,31
- Streugrün	13,47

**3. Exhumierungen und Hebungen**

- Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.214,01
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	303,51
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	364,21
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	27,04

**4. Grabmalgebühren**

- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	21,46
------------------------------	-------

**5. Sonstige Gebühren**

a) Verlängerung von Nutzungsrechten	9,35
b) Umschreibung von Nutzungsrechten	9,35
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	14,16
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	28,33
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	11,90
f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	9,44
g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	42,49
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	28,33
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	43,77

**6. Sonderleistungen**

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.